Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8704**

18. Wahlperiode 07.06.2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

A. Problem

Die Suche nach einem Standort für insbesondere hochradioaktive Abfälle mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Million Jahre wird nur erfolgreich sein, wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden kann. Dafür müssen die handelnden Institutionen Vertrauen bilden und binden und die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte Standortsuche mit einer umfassenden und frühzeitigen gesellschaftlichen Beteiligung einhergehen.

Im Standortauswahlverfahren ist dafür bereits das nationale gesellschaftliche Begleitgremium nach § 8 des Standortauswahlgesetzes vorgesehen, das nach der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes und der sich anschließenden Novellierung des Gesetzes tätig werden soll.

In der Zeit zwischen der Abgabe des Berichtsentwurfes der Kommission am 30. Juni 2016 und dem Inkrafttreten des evaluierten Standortauswahlgesetzes droht allerdings eine Beteiligungslücke zu entstehen. Von verschiedenen Seiten wird befürchtet, dass der mit ersten Schritten begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit in dieser Zeit abbricht, der Konsensgedanke sowie aufgebautes Vertrauen wieder verloren gehen und die Arbeit der Kommission nicht in adäquater Weise ihren Niederschlag im späteren Suchverfahren finden kann. Es bedarf also einer Brücke.

B. Lösung

Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium muss bereits unmittelbar nach Abgabe des Kommissionsberichtes eingesetzt werden, um einen Fadenriss in der gesellschaftlichen Begleitung zu verhindern und den gesellschaftlichen Dialog nicht abreißen zu lassen.

Um seine oben beschriebene vertrauensbildende Rolle innerhalb des Standortauswahlprozesses adäquat ausfüllen zu können, bedarf es einer konkreteren gesetzlichen Ausgestaltung als bislang vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Standortauswahlgesetzes

§ 8 des Standortauswahlgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 309 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Es wird unmittelbar nach Abschluss der Arbeit der Kommission ein pluralistisch zusammengesetztes Nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung eingesetzt."

2. Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

   „(2) Zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums sind die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20. Von der Einsetzung des Nationalen Begleitgremiums bis zur Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 soll das Nationale Begleitgremium zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Aufgaben als Brücke zwischen der Arbeit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe und beginnendem Standortauswahlverfahren fungieren.

   (3) Der Präsident des Deutschen Bundestages beruft die Mitglieder. Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben. Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung soll zweimal möglich sein. Das Nationale Begleitgremium soll von seiner Einsetzung bis nach der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 aus neun Mitgliedern bestehen. Sechs Mitglieder, die je zur Hälfte von Bundesrat und Bundestag vorgeschlagen werden, sollen gesellschaftlich hohes Ansehen genießen; daneben sind zwei Bürger oder Bürgerinnen zu berufen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, und ein Vertreter oder eine Vertreterin der jungen Generation. Die erweiterte Besetzung des Gremiums nach der Evaluierung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 wird im evaluierten Standortauswahlgesetz festgelegt.

   (4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich wissenschaftlich durch dritte Personen unterstützen lassen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion
Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Auswahl eines Standorts für insbesondere hochradioaktive Abfälle mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Million Jahre wird nur erfolgreich sein, wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden kann. Dafür müssen die handelnden Institutionen Vertrauen bilden und binden. Die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte Standortauswahl kann nur erfolgreich sein, wenn sie frühzeitig mit einer kontinuierlichen gesellschaftlichen Beteiligung einhergeht. Hierfür ist eine gegenüber Behörden, Parlament und direkt beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz, die sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichnet sowie Wissens- und Vertrauenskontinuität vermittelt, von besonderer Bedeutung. Ein solches Gremium soll den Standortauswahlprozess unabhängig und vermittelnd begleiten, erklären sowie schlichtend zwischen den Akteuren des Standortauswahlverfahrens aktiv werden können.

Bei der Konstituierung dienen ähnliche Gremien wie der Deutsche Ethikrat als Beispiel.

Im vorliegenden Gesetzesvorschlag werden Grundpfeiler für die Ausgestaltung des Nationalen Begleitgremiums festgelegt. Diese Ausgestaltung ist jedoch nicht abschließend, da es unter anderem an Festlegungen zur endgültigen Zusammensetzung fehlt. Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 3 beziehen sich allein auf die Ausgestaltung des Gremiums unmittelbar nach Abgabe des Kommissionsberichts bis zur Evaluierung des Standortauswahlgesetzes nach § 4 Absatz 4 Satz 2.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung „gesellschaftliches nationales Begleitgremium“ soll zu „Nationales Begleitgremium“ verkürzt werden. Es handelt sich zwar ebenso wie bei den anderen von der Kommission vorgesehenen Akteuren der Öffentlichkeitsbeteiligung um einen gesellschaftlichen Akteur, aber es soll durch die Verkürzung betont werden, dass das Nationale Begleitgremium die überregionale Perspektive ohne Betroffenheitsfokus einnehmen und wahren soll.

Im Gegensatz zu § 8 Satz 1 a. F., der eine Einsetzung des Gremiums erst nach Evaluierung des Standortauswahlgesetzes vorsieht, ist eine frühzeitige Einsetzung erforderlich:

In der Zeit zwischen Abgabe des Berichtsentwurfes und dem Inkrafttreten des evaluierten Standortauswahlgesetzes droht ein Fadenriss. Von verschiedenen Seiten wird befürchtet, dass der mit ersten Schritten begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit in dieser Zeit abbricht, der Konsensgedanke sowie aufgebautes Vertrauen wieder verloren gehen und die Arbeit der Kommission nicht in adäquater Weise ihren Niederschlag im späteren Suchverfahren finden kann. Es bedarf also einer Brücke.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2

Neben den schon oben angesprochenen Aufgaben wie der Begleit- und Brückenfunktion* muss das Nationale Begleitgremium dafür sorgen, dass es ab Tag 1 der Standortauswahl nach § 13 ernstzunehmend und einsatzbereit ist. Dazu gehören unter anderem die Knüpfung von Netzwerken zu den bundesdeutschen Akteuren der Endlagersuche sowie vergleichbaren internationalen Gremien und der Erhalt des Wissens aus der Arbeit der Kommission.

* In ihrem gemeinsamen Schreiben vom 01.10.2015 haben die Berichterstatter und die Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass es auch nach Abschluss der Arbeit der Kommission noch offene Fragen geben werde, z. B, die Kriterien und Einlagerungsbedingungen für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus der Asse und der Urananreicherung in Gronau.

Daneben kann bereits die Arbeit des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung (im Folgenden: BfE) begleitet werden.

Zu den Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums gehört nicht die erneute Evaluierung der Empfehlungen der Endlagerkommission und deren Umsetzung im nach § 4 Absatz 4 und Absatz 5 vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren.

Zu Absatz 3

Für die Phase zwischen Abgabe des Kommissionsberichts und Beginn der Standortauswahl sollte eine kleinere Besetzung des Nationalen Begleitgremiums ausreichen, die bei allen Seiten ein hohes Ansehen genießt. Die teilweise Besetzung mit Bürgern und Bürgerinnen, die per Zufallsprinzip ausgewählt werden, soll sich auch in der späteren Zusammensetzung nach Evaluierung des Gesetzes wiederfinden. Dieser Vorschlag basiert auf zahlreichen Forderungen aus den von der Kommission durchgeführten Workshops. Die ausgewählten Bürgerinnen und Bürger müssen entsprechend befähigt werden. Die Nominierung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Jugend ist ob der Langfristigkeit der Aufgabe ein wichtiges Signal. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend werden durch das erprobte Prinzip der Planungszellen bestimmt: Eine nach Zufallsprinzip eingeladene, nach Geschlecht und Alter vielfältige Gruppe erörtert in einer Workshop Reihe die gesellschaftlichen Fragen der Endlagerung. Anschließend veröffentlichen die Teilnehmer ihre Empfehlungen und wählen ihre Vertreter für das Nationale Begleitgremium. Das Vorgehen sichert ab, dass die Personen aus der Bürgerschaft und der Jugend sowohl qualifiziert als auch unabhängig sind.

Die Mitglieder, die bereits in der Frühphase des Gremiums tätig sind, sollen im Sinne der Wissens- und Vertrauenskontinuität auch nach der Evaluierung weiterhin tätig sein. Das Gremium soll um die neuen im evaluierten Standortauswahlgesetz vorgesehenen Mitglieder aufgestockt werden. Die Amtszeit der jeweiligen Mitglieder soll drei Jahre betragen und die Mitglieder sollen maximal dreimal berufen werden können. Ob der Komplexität der Materie vor allem in Hinblick auf die Vertreter und Vertreterin der Jugend und der Bürgerinnen und Bürger erscheint diese Zeitspanne angemessen.

Die Festlegung der endgültigen Zusammensetzung soll dem evaluierten Standortauswahlgesetz vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 4

Das Nationale Begleitgremium benötigt eine Geschäftsstelle; diese soll vom Bundesumweltministerium eingesetzt werden und haushälterisch dort verortet sein.

Eine organisatorische Aufhängung soll analog zum Sachverständigenrat für Umweltfragen beim Umweltbundesamt erfolgen. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die Dienstaufsicht liegt beim Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt hat bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht die Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums zu beachten.

Das Budget soll im Einzelplan des Bundesumweltministeriums verortet werden; über das Budget mit Ausnahme der Personalkosten soll das Gremium im Rahmen des Haushaltsrechts frei verfügen können.

Über die Angemessenheit der Ausstattung ist noch zu befinden. Zur Qualifizierung und Unterstützung zieht das Nationale Begleitgremium anlassbezogen und nach eigenem Bedarf wissenschaftliche Beratung und Begleitung hinzu. Die Mitglieder des Gremiums sollten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten; Orientierung mag die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Nationalen Ethikrats geben.

In der Geschäftsordnung sollte das Gremium auch das Abstimmungsquorum festlegen, wobei zu beachten ist, dass die Entscheidungen des Gremiums stets im größtmöglichen Konsens abgegeben werden sollten.

Zu Artikel 2

Dieser regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333